Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München
P I-1312-3-4/52 I 19.02.2025	C13-0016-1-2204 DC	04.06.2025

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 06.02.2025 betreffend Gefährdung durch rechte Anschläge und Gewalttaten sowie durch untergetauchte Rechtsextremisten und Reichsbürger in Bayern

Anlagen
Anlage 1 zu der Frage 5.1
Anlage 2 zu der Frage 6.3
Anlage 3 zu der Frage 7.1
Anlage 4 zu der Frage 7.2
Anlage 5 zu der Frage 7.3

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – hinsichtlich der Fragen 1.2, 1.3, 2.1 bis 4.2, 4.3 und 7.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz – wie folgt:

Vorbemerkung:
Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des KPMD-PMK nur bei Gewaltdelikten rudimentäre und anonymisierte Kurzsachverhalte gespeichert werden.

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

zu 1.1:
Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle Gefährdungslage in Bezug auf mögliche terroristische Attentate, Anschläge oder Gewalttaten durch radikalisierte Einzeltäter:innen oder Gruppierungen aus den Bereichen des Rechtsextremismus, der Reichsbürger:innen / Selbstverwalter:innen oder der verschwörungsideologischen Szene in Bayern?

Die bestehenden Gefährdungsbewertungen werden fortlaufend durch die Sicherheitsbehörden von Bund und Land geprüft und soweit erforderlich angepasst bzw. aktualisiert.

Derzeit liegen der Staatsregierung keine konkreten Hinweise auf Anschläge aus dem Bereich PMK-rechts und Reichsbürger vor. Generell wird auf die grundsätzlich bestehende Gefährdung durch irrational handelnde oder emotionalisierte Einzeltäterinnen und Einzeltäter bzw. allein handelnde Täterinnen oder Täter und die damit verbundene Möglichkeit von nicht kalkulierbaren Handlungsweisen, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen, hingewiesen. Hinsichtlich den Gefährdungsbewertungen zu dem Phänomenbereich PMK-rechts und Reichsbürger kann grundsätzlich Nachfolgendes mitgeteilt werden.

<u>PMK-rechts</u>
Bei Betrachtung rechtsextremistischer Strukturen ist erkennbar, dass auf Grundlage einer Gewalt bejahenden Ideologie grundsätzlich auch die Bildung weiterer terroristischer Gruppen innerhalb des rechten Spektrums möglich ist.

Die rechtsextremistische Szene generiert insbesondere durch eine hohe Affinität zu Waffen und Sprengstoffen ein gesteigertes Gefährdungspotential. Bei Teilen der rechtsextremistischen Szene (insbesondere der Neonazi-Szene) ist grundsätzlich von einer niedrigen Hemmschwelle zum Einsatz körperlicher Gewalt oder gemeingefährlicher Tatmittel auszugehen.

Auch Personen des öffentlichen Lebens, Repräsentanten des Staates, Bürgerinitiativen und Medieneinrichtungen, die sich kritisch mit dem Rechtsextremismus

und den handelnden Personen auseinandersetzen, können Ziel rechter Straftaten werden. Ebenso können jüdische Personen und Einrichtungen Ziele rechter Straftaten werden.

PMK-sonstige Zuordnung

Die Reichsbürgerideologie ist insgesamt geeignet, Personen in ein geschlossenes verschwörungstheoretisches Weltbild zu verstricken, in dem aus Staatsverdrossenheit Staatshass werden kann.

Dies kann zur Grundlage für Radikalisierungsprozesse bis hin zur Gewaltanwendung werden. Der Glaube daran, dass die geltende Rechtsordnung für sie keine Gültigkeit hätte, führt dazu, dass staatliche Maßnahmen als unrechtmäßig empfunden werden. Gewalttaten richten sich daher in aller Regel gegen staatliche Maßnahmen bzw. gegen Vertreter des Staates.

Erhebliche Gefahr geht grundsätzlich von Reichsbürgern aus, die über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen und im Besitz von Waffen sind. Zur Minimierung des Gefährdungspotenzials werden deshalb bestehende waffenrechtliche Erlaubnisse in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen überprüft und konsequent entzogen. Jede waffenrechtliche Erlaubnis setzt voraus, dass der Erlaubnisinhaber auch die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Diese Zuverlässigkeit ist im Fall der Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene jedoch zu verneinen.

zu 1.2:

Welche Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Personen aus dem Umfeld terroristischer bzw. krimineller Vereinigungen nach § 129 StGB bzw. § 129a/b StGB mit Bezug zu den Phänomenbereichen des Rechtsextremismus, der Reichsbürger:innen / Selbstverwalter:innen oder der verschwörungsideologischen Szene wurden im Jahr 2024 vom Generalbundesanwalt an die Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus abgegeben bzw. von dieser selbst eingeleitet, fortgesetzt oder abgeschlossen? (bitte mit genauen Angaben zum PMK-Phänomenbereich, Straftatbeständen, bereits erfolgten Ermittlungsmaßnahmen und Stand der einzelnen Ermittlungs- und Strafverfahren)

Eine Recherche zu Personen „aus dem Umfeld“ ist mangels Bestimmtheit dieses Kriteriums nicht durchführbar. Entsprechend kann die Fragestellung nicht beantwortet werden. Darüber hinaus wird hinsichtlich der extremistischen Straftaten auf den bayerischen Verfassungsschutzbericht verwiesen.

zu 1.3:
Gibt es aktuell noch laufende Straf- oder Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts oder von Sicherheitsbehörden anderer Länder wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§129 StGB) bzw. der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB und § 129b StGB), in deren Kontext auch Ermittlungsverfahren gegen Personen aus Bayern an die zuständigen bayerischen Staatsanwaltschaften abgegeben wurden? (bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Verfahren, PMK-Bereiche, Straftatbestände, Verfahrensstände und kurzen Sachverhaltsdarstellungen)

zu 2.1:
Wie viele polizeiliche Einsatz- und Durchsuchungsmaßnahmen wurden im Zusammenhang mit den Ermittlungskomplexen gegen die terroristischen Reichsbürger:innen-Gruppierungen ‚Patriotische Union‘ und ‚Vereinte Patrioten‘ in Bayern durchgeführt? (bitte mit Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung und nach Datum, Ort, Anzahl und Art der durchsuchten Objekte aufschlüsseln)

zu 2.2:
Wie viele Personen in Bayern waren von diesen polizeilichen Maßnahmen betroffen bzw. wurden im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen festgenommen? (bitte mit Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung und nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)

zu 2.3:
Welche Waffen und Munition wurden im Zusammenhang mit diesen polizeilichen Maßnahmen sichergestellt bzw. beschlagnahmt? (bitte Anzahl angeben und mit Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung und differenzieren nach Personen ohne waffenrechtliche Erlaubnisse und Legalwaffenbesitzern)

zu 3.1:
Welche Vermögensbestände (insbesondere in Form von Bargeld, Edelmetallen oder Kryptowährung und bitte auch jeweilige Höhe angeben) wurden im Zuge der polizeilichen Maßnahmen gegen die terroristischen Reichsbürger:innen-Gruppierungen ‚Patriotische Union' und ‚Vereinte Patrioten' sichergestellt bzw. beschlagnahmt?

zu 3.2:
Wie viele der innerhalb der terroristischen Reichsbürger:innen-Vereinigung, Patriotische Union' gebräuchlichen und im Zuge der Ermittlungen bislang aufgefundenen Verschwiegenheitserklärungen wurden von Personen aus Bayern unterzeichnet?

zu 3.3:
Welche Bundeswehrkasernen (bitte auch Anzahl angeben) in Bayern wurden von mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützenden der terroristischen Reichsbürger:innen-Vereinigungen ‚Patriotische Union' und ‚Vereinte Patrioten' ausgekundschaftet?

zu 4.1:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Vorbereitungen bzw. Maßnahmen zur Aufstellung sog.‚Heimatschutzkompanien' durch mutmaßliche Mitglieder oder Unterstützende der terroristischen Reichsbürger:innen-Vereinigung ‚Patriotische Union' in Bayern?

zu 4.2:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Schießübungen bzw. paramilitärische Trainings von mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützenden der terroristischen Reichsbürger:innen-Vereinigungen ‚Patriotische Union' und ‚Vereinte Patrioten' in Bayern?

Die Fragen 1.3 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts und der Sicherheitsbehörden anderer Länder besteht weder seitens StMI noch seitens StMJ eine Befugnis zur Auskunftserteilung.

Hinsichtlich Ermittlungsverfahren unter Sachleitung der bayerischen Justiz wurden nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) im Bereich der „Patriotischen Union“ fünf Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) an die ZET abgegeben. Die Ermittlungsverfahren richten sich gegen insgesamt 13 Beschuldigte (davon 1 weiblich, 12 männlich) im Alter von 40 bis 70 Jahren.

Im Bereich der „Vereinten Patrioten“ (oder „Kaiserreichgruppe“) wurden nach Auskunft der ZET vier Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung durch den GBA an die ZET abgegeben. Die Ermittlungsverfahren richten sich gegen insgesamt vier männliche Beschuldigte im Alter von 40 bis 70 Jahren. In einem Fall konnte 2024 eine rechtskräftige Verurteilung wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung erreicht werden.

Im Übrigen handelt es sich bei den genannten Ermittlungsverfahren um laufende Ermittlungsverfahren unter Sachleitung der ZET. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Bayerischen Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

zu 4.3:
Sind bei bayerischen Staatsanwaltschaften noch offene Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Personen aus dem Umfeld der rechtsterroristischen Gruppe um den Augsburger Werner S. anhängig? (falls ja, bitte mit genauen Angaben zur Anzahl der Verfahren und betroffenen Personen)

Eine Recherche zu Personen „aus dem Umfeld“ ist mangels Bestimmtheit dieses Kriteriums nicht durchführbar. Entsprechend kann die Fragestellung nicht beantwortet werden.

zu 5.1:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu rechtsextremen Drohbriefversendungen und Drohbriefserien mit Adressaten in Bayern im Jahr 2024? (bitte mit genauen Angaben zu den einzelnen Fällen und der Anzahl der betroffenen Adressaten)

Die Begrifflichkeit „Drohbriefe“ existiert im KPMD-PMK nicht. Daher erfolgte eine Recherche mittels der Tatbestände „Nötigung“, „Bedrohung“ und „Erpressung“ sowie den Tatmitteln „Schreiben/Brief“ und „Internet“.

Die Auswertung erfolgte für den Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“. Insgesamt wurde eine Bedrohung als „extremistisch“ eingestuft.

Hinsichtlich der „Anzahl der betroffenen Adressaten“ können im Rahmen des KPMD-PMK keine Auswertungen erfolgen.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

zu 5.2:
Hat die Staatsregierung im Jahr 2024 neue Erkenntnisse über rechtsterroristischen Vereinigungen ‚The Base‘, ‚Atomwaffen Division‘ und ‚Feuerkrieg Division‘ mit Bezug zu Bayern gewonnen?

Es wird auf nachfolgende Landtagsdrucksachen verwiesen:

- Stellungnahme der Staatsregierung vom 25.01.2022 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 04.01.2022 zum Thema „Aktivitäten der rechtsextremen Terrororganisation The Base in Deutschland“ (Drs. 18/19856 vom 23.02.2022)
- Stellungnahme der Staatsregierung vom 22.03.2022 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 07.02.2022 zum Thema „Gefährdungslage durch rechten Terrorismus und untergetauchte Neonazis in Bayern“ (Drs. 18/21922 vom 25.05.2022)

- Stellungnahme der Staatsregierung vom 14.05.2024 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 18.03.2024 zum Thema „Gefährdungslage durch neue Formen des Terrorismus und untergetauchte Neonazis in Bayern“ (Drs. 19/2168 vom 14.06.2024)

Darüber hinausgehende neue Erkenntnisse über Aktivitäten von „The Base“, „Atomwaffen Division“ und „Feuerkrieg Division“ liegen in Bayern nicht vor.

zu 5.3:
Welches Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Fortsetzung konspirativer Aktivitäten von mutmaßlichen Mitgliedern bzw. Unterstützenden der verbotenen militanten Skinhead-Vereinigungen ‚Blood & Honour‘, ‚Combat 18‘ und ‚Hammerskin Nation‘ in Bayern?

Das BayLfV beobachtet mögliche Aktivitäten im Sinne von Nachfolgebestrebungen bereits verbotener rechtsextremistischer Organisationen genau. Hinsichtlich der „Hammerskins“ wird auf die Seiten 151 und 152 des Verfassungsschutzberichts Bayern 2023 und bezüglich „Blood & Honour“ auf die Seiten 214 und 215 des Verfassungsschutzberichts Bayern 2023 verwiesen. Zu „Combat 18“ wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2022, S.168 f., verwiesen.

zu 6.1:
Wie viele Personen aus der rechtsextremen Szene, dem Milieu der ‚Reichsbürger:innen / Selbstverwalter:innen‘ und der ‚verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates‘ in Bayern wurden im Jahr 2024 von den Sicherheitsbehörden als „Gefährder:innen“ bzw. ‚relevante Personen‘ eingestuft? (bitte nach PMK-Bereichen differenzieren)

Im Bereich der PMK-rechts werden zwei Gefährder der Gruppe der „Reichsbürger/Selbstverwalter“ bzw. der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zugeordnet und im Bereich der PMK-sonstige Zuordnung können drei Gefährder und sechs relevante Personen der Gruppe der „Reichsbürger / Selbstverwalter“ bzw. der ;verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates‘ zugeordnet werden. Eine relevante Person hiervon wurde durch die bayerischen Sicherheitsbehörden im Jahr 2024 neu eingestuft.

zu 6.2:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Anzahl der Personen aus der rechtsextremen Szene, dem Milieu der ‚Reichsbürger:innen / Selbstverwalter:innen' sowie aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates" in Bayern, die zum Stichtag 31.12.2024 im Besitz einer Waffenerlaubnis waren und über die Anzahl der Lang- und Kurzwaffen, die sich zum Stichtag im legalen Besitz dieser Personen befinden? (bitte nach PMK-Bereich, Art der Waffenerlaubnis und Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen aufschlüsseln)

Die Anzahl an Personen, die Art der waffenrechtlichen Erlaubnisse und Anzahl an Waffen oder Waffenteile in Legalbesitz zum Stichtag 31.12.2024 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es handelt sich hierbei nach den Erkenntnissen der Waffenbehörden um Personen, die noch im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse waren, da entweder das eingeleitete Verfahren zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse noch nicht abgeschlossen war oder die Einleitung eines solchen Verfahrens noch geprüft wurde. Die bayerischen Waffenbehörden schöpfen alle rechtlichen Möglichkeiten, Extremisten zu entwaffnen, konsequent aus.

Phänomenbereich	**kleiner Waffenschein**	**Waffenbesitzkarte**	**Anzahl waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber**	**Anzahl Waffen oder Waffenteile in Legalbesitz**
Rechtsextremismus	10	21	23	84
Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	0	0	0	0
Reichsbürger und Selbstverwalter	7	13	20	54

zu 6.3:
Wie hoch ist zum Stichtag 31.12.2024 die Zahl der offenen Haftbefehle und der hiervon betroffenen Personen, die den Bereichen PMK-rechts, ‚Reichsbürger:innen / Selbstverwalter:innen' und ‚verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates' in Bayern zugeordnet werden? (bitte differenziert nach PMK-Bereichen und sortiert nach Datum der Eingabe des Haftbefehls in das Fahndungssystem der Polizei und dem zugrundeliegenden Straftatbestand aufschlüsseln)

zu 7.1:
Wie viele offene Haftbefehle gegen wie viele Personen aus den Bereichen PMK-rechts, ‚Reichsbürger:innen/Selbstverwalter:innen' und ‚verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates' konnten in Bayern im Jahr 2024 vollstreckt werden? (bitte sortiert nach PMK-Bereich, Datum der Vollstreckung und zugrundeliegenden Straftatbestand aufschlüsseln)

Die Fragen 6.3 und 7.1 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Zahl der offenen Haftbefehle im Sinne von Frage 6.3 wird auf Anlage 2 Bezug genommen.

Hinsichtlich der Zahl der vollstreckten Haftbefehle im Sinne von Frage 7.1 wird auf die Anlage 3 Bezug genommen. Es ist anzumerken, dass diese auf einer Erhebung gelöschter Haftbefehle zu einem jeweiligen Stichtag beruht. Dies bedeutet, dass Haftbefehle, die nach dem vorherigen Stichtag veröffentlicht und vor dem jeweils aktuellen Stichtag bereits gelöscht wurden, nicht recherchierbar sind und somit in der Auflistung der Rechercheergebnisse keine Berücksichtigung finden.

Die so erhobenen Haftbefehle wurden in die Tabelle aufgenommen, soweit durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft festgestellt werden konnte, dass eine Vollstreckung erfolgt ist oder durch Zahlung abgewendet werden konnte.

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass die in den Tabellen aufgeführten Haftbefehle mit wenigen Ausnahmen Vollstreckungshaftbefehle zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen darstellen und es sich bei einer Vielzahl der Verfahren nicht um solche handelt, die eine politische Straftat zum Gegenstand hatten. Es wird deshalb ausdrücklich betont, dass es sich bei den in der Tabelle aufgeführten Haftbefehlen zwar um Haftbefehle gegen Personen aus dem Spektrum PMK-rechts handelt, den Haftbefehlen aber vielfach Taten aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität und auch Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten zugrunde liegen, die keinen Bezug zu politisch motivierter Kriminalität aufweisen wie etwa Straßenverkehrsverstöße oder Vermögensdelikte.

zu 7.2:
Wie viele Haftbefehle gegen Personen aus den Bereichen PMK-rechts, ‚Reichsbürger:innen / Selbstverwalter:innen' und ‚verfassungschutzrelevante Delegitimierung des Staates' wurden im Jahr 2024 durch die zuständigen Justizbehörden neu erlassen? (bitte sortiert nach PMK-Bereich, Datum des Haftbefehls und zugrundeliegenden Straftatbestand aufschlüsseln und Anzahl der Personen angeben, die neu zur Fahndung ausgeschrieben wurden)

Es wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Es wird ausdrücklich betont, dass es sich bei den in der Tabelle aufgeführten Haftbefehlen zwar um Haftbefehle gegen Personen aus dem Spektrum PMK-rechts handelt, den Haftbefehlen aber vielfach Taten aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität und auch Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten zugrunde liegen, die keinen Bezug zu politisch motivierter Kriminalität aufweisen wie etwa Straßenverkehrsverstöße oder Vermögensdelikte.

zu 7.3:
Wie viele zum Stichtag 31.12.2024 offenen Haftbefehle gegen Täter:innen aus den Bereichen PMK-rechts, ‚Reichsbürger:innen / Selbstverwalter:innen' und ‚verfassungschutzrelevante Delegitimierung des Staates' beruhen ganz oder teilweise auf Gewaltdelikten bzw. auf Straftaten, die dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind? (bitte sortiert nach PMK-Bereichen, Datum des Haftbefehls und dem zugrundeliegenden Delikt und Straftatbestand aufschlüsseln)

Es wird auf die Anlage 5 verwiesen.

zu 8.1:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Straftaten im Bereich des Waffenschmuggels und über die Aufdeckung von illegalen Waffendepots mit möglichen Verbindungen der Tatverdächtigen zur rechtsextremen bzw. verschwörungsideologischen Szene? (bitte sortiert nach Datum, Ort, Art und Anzahl der geschmuggelten bzw. sichergestellten Waffen auflisten)

Die Fragestellung bezieht sich auf „Waffenschmuggel und Aufdeckung von illegalen Waffendepots mit möglichen Verbindungen der Tatverdächtigen zur rechtsextremen bzw. verschwörungsideologischen Szene“. Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem KPMD-PMK sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S.1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

zu 8.2:
In welchem Umfang setzen bayerische Sicherheitsbehörden das Analysesystems ‚RADAR-rechts‘ bei der Risikobewertung von Personen aus dem rechtsextremen oder verschwörungsideologischen Milieu ein (bitte hier Fallkonstellationen beschreiben, unter denen das Analysesystem angewandt wird und auch ggf. auf den Erfolg dessen eingehen)?

zu 8.3:
In welchen standardisierten Verfahren und anhand welcher Richtlinien und Verordnungen erfolgt nach Kenntnis der Staatsregierung der Einsatz des neuen Risikobewertungssystems ‚RADAR-rechts‘ zur Identifizierung potenzieller rechtsextremer Gewalttäter:innen in Bayern?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzliches zu RADAR-rechts kann dem nachfolgenden Link entnommen werden: BKA – RADAR.

Darüber hinaus können weitere Aussagen aus Gründen der Geheimhaltung nicht getroffen werden. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der beauftragten Stellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

Für die Anwendung auf Personen des verschwörungsideologischen Milieus kann konstatiert werden, dass das Instrument RADAR-rechts nur anzuwenden ist, wenn die Personen ebenfalls dem Phänomenbereich der PMK-rechts zuzuordnen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär